



**Bundesverband
Psychosoziale
Prozessbegleitung**

- Per E-Mail -

Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung bpp e.V.
Lefèvrestr.23
12161 Berlin

An das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
11015 Berlin

Stellungnahme des Bundesverbands Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. (bpp) zum
Referentenentwurf
des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz **eines Gesetzes zur**
Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und
Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der bpp e.V. ist ein Zusammenschluss ausgebildeter und von den Landesministerien für Justiz und Verbraucherschutz anerkannten Psychosozialen Prozessbegleitpersonen. Der Verband vertritt die Interessen der genannten Berufsgruppe und setzt sich für eine bundeseinheitliche Struktur sowie die Einhaltung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards dieser Profession ein.

Der BPP bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum Referentenentwurf und begrüßt die Stärkung der Rechte von verletzten Zeug:innen im Strafverfahren und die damit einhergehende Überarbeitung der StPO, des PsychPbGs und des GVGs.

Zu Artikel 1

Bei Punkt 1 begrüßt der Bundesverband die Hinweispflicht anspruchsberechtigter Zeug:innen. Ebenso schließt er sich der Forderung zum Beschleunigungsgebot bei minderjährigen Verletzten und der frühzeitigen Überprüfung auf Anspruch einer Psychosozialen Prozessbegleitung an.

Punkt 2 unterstützt der Verband uneingeschränkt.

Bei Punkt 3 ist zu bedenken, dass ein Nachweis über körperliche und seelische Folgen in vielen Fällen nicht ausreichend bzw. schwierig umzusetzen ist, vor allem bezüglich der seelischen Verletzungen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in den genannten Konstellationen per se mit erheblichen Folgen für die geschädigte Person zu rechnen ist. Dies ist durch die wie im Referentenentwurf bereits beschriebene emotionale Bindung zwischen Opfer und Täter:in in familiären und partnerschaftlichen Bezügen gegeben. Die im Referentenentwurf enthaltenen Ausführungen zu Absatz 3 (S. 19) bezüglich der Schutzbedürftigkeit sind hier analog anzuführen, da bei dieser Personengruppe ebenfalls die Gefahr einer Sekundärviktimsierung besteht. Eine Begründung für Psychosoziale Prozessbegleitung durch den Nachweis körperlicher und seelischer Verletzungen sollte hier ebenfalls entfallen.

Zu Punkt 4a)

Hervorzuheben ist, dass nur bei Kenntnis aller Termine die sich in einem Strafverfahren für verletzte Zeug:innen ergeben, u.a. richterliche Videovernehmungen, die Begutachtung sowie Termine in der Hauptverhandlung, die Tätigkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung erfolgreich und sinnvoll ausgeübt werden kann. Ebenso bedeutend ist hier die Benachrichtigung über den Ausgang des Verfahrens. Denn daran gebunden ist eine mögliche Nachbereitung der Termine mit der betroffenen Person. Zudem braucht die Psychosoziale Prozessbegleitperson die Information über den Verfahrensausgang, da die Abrechnungsmöglichkeit aktuell nur bis 15 Monate nach Verfahrensende möglich ist.

Der Verband begrüßt, dass wie unter 4b) genannt, auf Antrag der verletzten Person in allen Fällen unter den im §397a Abs. 1 Nr. 1-6 genannten Voraussetzungen eine Psychosoziale Prozessbegleitung beizufügen ist. Ebenso befürwortet er die Möglichkeit der Beiodnung von Amts wegen für Minderjährige bzw. die Beiodnung auf Anregung der Staatsanwaltschaft, solange dies nicht dem Willen der betroffenen Person entgegensteht.

Bei Beiodnungen von Amts wegen benötigt die Psychosoziale Prozessbegleitperson die Kontaktdaten der geschädigten Person, um diese kontaktieren zu können.

Zu Artikel 2

Dieser beschäftigt sich mit Änderungen des PsychPBGs.

Zu den Änderungen des § 6 Abs.1 stellen wir fest, dass eine Erhöhung der Pauschalen zu begrüßen ist. Jedoch sind die im Referentenentwurf angedachten Erhöhungen aus Sicht des Bundesverbandes weiterhin nicht ausreichend. Bisher erfolgt in vielen Fällen die Beiodnung der Psychosozialen Prozessbegleitung leider erst zum Hauptverfahren. Da somit auch Tätigkeiten anfallen, die in anderen Fällen bereits in der Phase des Ermittlungsverfahrens zu

erledigen sind, werden diese nicht von der bisherigen und geplanten zweiten Pauschale abgedeckt. Die Einführung einer zusätzlichen Pauschale ergibt sich aus der Überlegung, dass Gespräche zur Nachbereitung nach Beendigung des Verfahrens nötig sind. Dem ist mit Einschränkung rechtzugeben. Allerdings ist eine Nachbereitung immer nach jedem Verfahrensabschnitt von Nöten. Nicht nur nach Beendigung des Verfahrens. Aus Sicht des Bundesverbands ergibt sich der Bedarf deshalb direkt aus den einzelnen Verfahrensabschnitten und könnte daher den einzelnen Pauschalen zugeordnet werden. Eine zusätzliche Erhöhung der angedachten Pauschalen des Referentenentwurfs im ersten Rechtszug und im Berufungsverfahren um jeweils 100,- € würde diesem Bedarf Rechnung tragen und eine weitere Pauschale unnötig machen.

Eine Verdopplung der Pauschale bei zeitaufwändigen Verfahren ist bereits ab dem 2. Hauptverhandlungstermin zu befürworten. Allerdings wäre hier eine Orientierung bzgl. der Vergütung am RVG wünschenswert, da dies die Anwesenheit konkret nach Stunden beziffert und danach vergütet.

Die Abrechnung der Fahrtkosten erachtet der Bundesverband als sinnvoll. Auch hier wird eine Orientierung am RVG vorgeschlagen und befürwortet, welches die Anerkennung von voll Geschäftsreisen vergütet.

Der Bundesverband möchte anregen, die Vergütung der Psychosozialen Prozessbegleitung mit dem Gerichtskostengesetz zu koppeln. So kommen künftige Änderungen direkt bei den Psychosozialen Prozessbegleitpersonen an.

Alle weiteren Änderungen werden vom Bundesverband begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand des bpp e.V.